



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Krey, Alexander, Art. **Gerichtswesen**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL: www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Gerichtswesen_Krey.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Gerichtswesen. Eine eigene Gerichtsgewalt der Hanse hat sich nie herausgebildet. Konflikte mussten deshalb vor den hansestädtischen Gerichten ausgetragen werden. Diese wurden so auch zu „hansischen Rechtsprechungsorganen“ (H. Wernicke). In den → Hanserecessen findet sich häufiger der Passus, dass nach dem Recht der Städte geurteilt werden sollte. Von gesteigerter Bedeutung war hierbei das G. des Lübecker Rates, der über seinen Oberhof maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsprechung zahlreicher Städte lübischen Rechts hatte. Erkennbar ist im Mittelalter das Bemühen der Hanse um eine Vergerichtlichung von Streitigkeiten und die Zurückdrängung der Fehde wie auch individueller Schuldbeitreibungen ohne vorherige Gerichtsentscheidung. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zahlreiche Justizverträge zwischen den Städten. Zudem versuchte die Hanse, für sie günstige Gerichtsstände zu erwirken, um zu verhindern, dass ein hansischer Kaufmann vor ein fremdes Gericht geladen werden konnte. In vielen Niederlassungen hatten die Kaufleute daher eine eigene niedere Gerichtsbarkeit erwirkt, in → Nowgorod sogar die Hochgerichtsbarkeit. Die Nutzung der Reichsgerichte durch die Hanse lässt sich auf der Basis bisheriger Forschungen kaum valide abschätzen. Die mitunter vertretene These, die Hansestädte hätten ihre Konflikte ohne Einschaltung des römisch-deutschen Königs selbst entschieden, ist im Lichte der neueren Forschung nicht haltbar. In den überlieferten Fällen ging es jedoch längst nicht in allen Fällen um die Kaufmannschaft im engeren Sinne oder spezifisch hansische Angelegenheiten. Die Hanse als Organisation taucht unter diesem Namen in den Quellen zur höchsten Gerichtsbarkeit des Alten Reiches vor 1495 nicht auf. Allerdings lassen sich die Hanse als Institution und Hansestädte oftmals nicht trennen. Bei innerhansischen Angelegenheiten wiederum wurden meist → Schiedsgerichte bemüht.

Alexander Krey

Lit.: W. Ebel, Justizverträge niedersächsischer Städte im Mittelalter, in: Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, 1961, 9-26; N. Jörn, Die Hanse vor den obersten Reichsgerichten in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Hansisches und hansestädtisches Recht, hrsg. A. Cordes, 2008, 69-90; P. Oestmann, Prozesse aus Hansestädten vor dem Königs- und Hofgericht in der Zeit vor 1400, in: ZRG.GA 128 (2011), 114-68; H. Wernicke, „Na der hense rechte“. Studien zu Recht und zur Gerichtsbarkeit in der Städtehanse, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 10 (1986), 121-55.